



ohne FME

Studienordnungen 1.5

veröffentlicht: 07.10.08

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Studienordnung

für den viersemestrigen nicht-konsekutiven Masterstudiengang

Cultural Engineering

(Novellierte Version vom 02.07.2008)

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel und Konzept des Studiums.....	3
§ 3 Akademischer Grad.....	4
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Studienbeginn und Umfang des Studiums	4
§ 6 Studieninhalte.....	5
§ 7 Studienaufbau	5
§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen.....	6
§ 9 Studienfachberatung	6
§ 10 Übergangsbestimmungen	6
§ 11 In-Kraft-Treten	6

Anlage 1: Regelstudienplan

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des viersemestrigen Master-Studienganges Cultural Engineering an der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität.

(2) Dieser Master-Studiengang ist ein nicht-konsekutiver Präsenzstudiengang, der dem Profiltyp "stärker anwendungsorientiert" zugeordnet wird.

(3) Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

(4) Ein Teilzeitstudium ist nach der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Otto-von-Guericke-Universität vom Juni 2008 möglich.

(5) Für Studierende, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen/Behinderungen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, ist die Beantragung eines Nachteilsausgleichs aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 in Form eines individuellen Studienplans möglich.

§ 2

Ziel und Konzept des Studiums

Die Gesellschaften Europas, aber auch die anderer Kontinente, befinden sich aufgrund demografischer, technischer, klimatischer und anderer Veränderungen auf absehbare Zeit in einem Umbruch, der sich mit Transformationen in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen verbindet.

Diese Umbrüche und Transformationen stellen zumindest für posttraditionale und selbstaufgeklärt handelnde Gesellschaften eine Aufforderung zur verantwortlichen soziokulturellen und sozialtechnischen Gestaltung dar, wobei die Wissenschaften dieser Gesellschaften vor der Herausforderung stehen, diese Transformationen zu beforschen und die entstehenden Gestaltungsaufgaben zu unterstützen. So sind sie z.B. aufgerufen herauszufinden, was eine lebbare und zugleich finanzierbare sozial-räumliche Infrastruktur und Stadtgestalt ausmachen sollte, wie Technologien zur naturverträglichen Bereitstellung von Energie und zum Erhalt der natürlichen Ressourcen eingesetzt werden können, wie schließlich eintretende Veränderungen und notwendige Veränderungsprozesse durch die begleitende Herausbildung intelligenter Innovationen und deren organisationeller, kultureller und technischer Umsetzung unterstützt werden können.

Es ist ersichtlich, dass die Komplexität und Fülle der Transformations- und Neugestaltungsaufgaben nicht allein von einer dafür ausgewählten Disziplin zu bearbeiten ist. Weil hier verschiedenste Disziplinen gefragt sind, schafft der Masterstudiengang „Cultural Engineering“ einen multidisziplinären Rahmen, der seinen verschiedenen Studienrichtungen zu Gute kommt und dazu beiträgt, dass sich die Absolventen des Studiengangs als Beiträger zur gesellschaftlichen technischen und sozial-kulturellen Gesamtentwicklung verstehen können.

Der Abschluss des Studiengangs soll die Absolventen dazu befähigen, in verschiedenen, den Studienrichtungen und Disziplinen affinen Berufsbereichen Tätigkeiten des Managements, der Konzeptentwicklung und -implementation sowie bereichsbezogener und organisationsbezogener Forschung und Entwicklung zu übernehmen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach allen bestandenen Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

“Master of Arts“.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzung zu diesem Master-Studium ist der Nachweis eines einschlägigen Bachelor-Abschlusses oder eines Hochschuldiploms aus dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder des Abschlusses eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu diesem nicht-konsekutiven Masterstudiengang bestehen in der Anforderung, dass Studierende aus ihrem vorangegangenen Studium mehr als durchschnittliche Leistungen (Examensnote mindestens 2,4) und absolvierte Praktika von insgesamt mindestens 10 Wochen Dauer bzw. eine bereits ausgeübte Berufstätigkeit vorweisen können. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das „Transcript of Records“ des vorangegangenen Studiums und/oder absolvierte Praktika bzw. eine bereits ausgeübte Berufstätigkeit sollen erkennen lassen, dass der/die Studierende sich mit der Vermittlung von disziplinären Sichtweisen und der Verbindung verschiedener „Kulturen“ auseinandergesetzt hat.

(4) Die erforderlichen Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 5 Studienbeginn und Umfang des Studiums

(1) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Thesis mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Prüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Modulprüfungen das Anfertigen einer Master-Thesis einschließlich einer Verteidigung erforderlich.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 120 Credits Points (CP) in fünf Modultypen: Basismodule (20 CP), Studienmodule (50 CP), Trainingsmodule (15 CP), Wahlpflichtbereich (15 CP), Masterthesis inkl. Kolloquium (20 CP). Dabei wird für jeden CP ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Der zeitliche Rahmen, in dem die einzelnen Modulbereiche und Module des Studiums zu absolvieren sind, sowie die Verteilung der CP ist dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

§ 6 Studieninhalte

(1) Das Studium basiert auf theoretischen Konzepten, Wissensbeständen und Methoden der Fachrichtungen Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik, Innovationstheorie/Innovationsmanagement/Idea Engineering und Aspekten der Sozial- und Umweltpsychologie und gliedert sich in thematisch zusammenhängende Arbeitsgebiete (Module). Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Die Anzahl und die Art der Prüfungen für die Module sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Die zweckmäßige Verteilung der Module auf die Semester ist in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung, dem Prüfungsplan, enthalten. Die Ziele und Inhalte der Module sind in der Anlage zur Studienordnung, den Modulbeschreibungen, ausgeführt. Die jeweils aktuelle Fassung der Modulbeschreibungen ist der Internetseite des Studiengangs unter <http://www.uni-magdeburg.de/cultural-engineering> zu entnehmen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Es wird studienbegleitend geprüft. Die Anforderungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Die aktive Teilnahme, (Gruppen-) Präsentationen, die Vorbereitung von Lehrveranstaltungen und spezifischen Produkten der Projektarbeit stellen in der Regel die Grundlage für die zu erbringenden Studienleistungen sowie für die Modulprüfungen dar.

(4) Die Master-Thesis ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Mit der Arbeit soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs selbstständig, unter Nutzung verschiedener disziplinärer Wissensbestände mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

§ 7 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst verpflichtende Basismodule, verpflichtende Trainingsmodule, Wahlpflichtmodule und verpflichtende Schwerpunktmodule. In den verschiedenen Bereichen legen die Lehrenden eigenverantwortlich im Rahmen geltender Modulbeschreibungen und weiterer Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als verpflichtende Module werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auswählen. Sie ermöglichen, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Wahlpflichtmodule werden entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften und dem Lehrangebot der Universität von den Studierenden besonders aus dem „optionalen Bereich“ (Terminus bezogen auf das Studienangebot der FGSE) gewählt und mit den im Studiengang verantwortlich Lehrenden abgestimmt.

(4) Der Studiengang ermöglicht die Spezialisierung in einer Studienrichtung.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Es werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Exkursionen, auch in Kombinationen, durchgeführt.
- (2) Vorlesungen vermitteln in abgestimmter und kategorienorientierter Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in unterschiedlichen Arbeitssettings (Einzel-, Paar- oder Gruppenarbeit) erfolgen.
- (4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und dem Erproben von Gelerntem.
- (5) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis.
- (6) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in der Regel in Gruppen durchgeführt.

§ 9

Studienfachberatung

Vom Lehrendenteam des Masterstudiengangs Cultural Engineering wird eine Studienfachberatung angeboten. Diese bezieht sich insbesondere auf den individuellen Studienverlauf, die Anerkennung gewählter Wahlpflichtmodule und auf Probleme, die ggf. zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen könnten.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Master-Studiengang Cultural Engineering erstmalig eingeschrieben werden. Alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2008/09 das Studium begonnen haben, besitzen das Wahlrecht, ob sie nach der Studienordnung in der Fassung vom 04.04.2007 oder nach der Studienordnung in der vorliegenden Fassung studieren möchten. Der Wechsel ist schriftlich innerhalb von zehn Wochen nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 02.07.2008 und des Beschlusses des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.07.2008.

Magdeburg, 20.08.2008

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

**Anlage 1 zu Studien- und Prüfungsordnung:
 Regelstudienplan zum Master „Cultural Engineering“ (viersemestrig nicht-konsekutiv)
 Tabellarische Übersicht: Studienrichtung „Kultur – Wissen – Prozess – Innovation“**

Semester	Basis: B 1 und B 2 (20 CP)	Training: T 1 – T 3 (15 CP)	Wahlpflicht: WB 1 – WB 3 (15 CP)	Studienrichtung KWPI: S 1 – S 4 (50 CP)		Thesis (20 CP)	ECTS (120)
1	Basis 1 Wissensbasis für Cultural Engineering B 1 => 10 CP	Training 1 Lernwege, Inneres Team, Selbstprofil T 1 => 5 CP	Wahlbereich 1 WB 1 => 5 CP	Studienrichtung KWPI 1 Einführung in die Arbeitsweise und die Wissensbasis von KWPI S 1 => 10 CP			30
2	Basis 2 Wissensbasis für Cultural Engineering B 2 => 10 CP	Training 2 Forschungsmethoden und -methodologie, Wissenschaftstheorie T 2 => 5 CP	Wahlbereich 2 WB 2 => 5 CP	Studienrichtung KWPI 2 Erschließung von Handlungsbedarf für sozialräumliche Gefüge im Umbruch und Entwicklung einer Idee für eine Intervention S 2 => 10 CP			30
3		Training 3 Berufsentwicklungstraining und Kompetenzbilanzierung T 3 => 5 CP	Wahlbereich 3 WB 3 => 5 CP	Studienrichtung KWPI 3.1 Intervention (Konzeption) S 3.1 => 10 CP	Studienrichtung KWPI 3.2 Intervention (Implementation) S 3.2 => 10 CP		30
4				Studienrichtung KWPI 4 Intervention (Optimierung/Qualitätsmanagement/Evaluation) S 4 => 10 CP		Master-Thesis => 20 CP	30